

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uelsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz–NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Uelsen am 12.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze**

Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

- 1) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- 2) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- 3) freiwillige Einsätze,
- 4) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- 5) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze**

Zu den freiwilligen Einsätzen nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Bei der Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

## **§ 6 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der/die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8 Haftung**

Die Samtgemeinde Uelsen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 12.02.2024 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Uelsen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Uelsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.12.2002 außer Kraft.

Uelsen, den 12.02.2024

**Samtgemeinde Uelsen**

**Hajo Bosch**  
*Samtgemeindebürgermeister*

# T a r i f

## zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uelsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

### 1 Personalleistungen

1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrkraft	25,00 €
1.2	Sicherheitswache je Feuerwehrkraft je Stunde (für gewerbliche Veranstalter)	15,00 €

### 2 Leistungen mit Fahrzeugen und Motorgeräten

2.1	Tanklöschfahrzeuge	
2.1.1	je Betriebsstunde	70,00 €
2.1.2	Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,60 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	
2.2.1	je Betriebsstunde	50,00 €
2.2.2	Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,60 €
2.3	Schlauchwagen, Gerätewagen (GWZ)	
	Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,60 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW/ELW)	
2.4.1	je Betriebsstunde	25,00 €
2.4.2	Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,60 €
2.5	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen	
2.5.1	je Veranstaltung für gewerbliche Veranstalter	30,00 €
2.5.2	je Veranstaltung für Veranstalter ohne Gewinnerzielungsabsicht (insbesondere Vereine) inkl. angemessener Besatzung für max. 10 Stunden. Sollte sich nach Berechnung des Tarifes für gewerbliche Veranstalter ein geringerer Rechnungsbetrag ergeben, ist dieser zu berechnen.	300,00 €
2.6	Notstromaggregat je Betriebsstunde	25,00 €
2.7	Tragkraftspritze je Betriebsstunde	25,00 €
2.8	Motorsäge je Einsatzstunde	15,00 €
2.9	Überdrucklüfter je Betriebsstunde	30,00 €

### 3 Leistungen mit sonstigen Geräten

3.1	Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde	6,00 €
3.2	Schlauchboot je Einsatzstunde	10,00 €
3.3	Unfallrettungsgerät (Schere, Spreitzer, Hebekissen)	
3.3.1	manuell angetriebene Geräte je Einsatzstunde	3,00 €
3.3.2	durch Motor angetriebene Geräte je Einsatzstunde	25,00 €

## 4 Materialverbrauch

Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.

## 5 Überlassung von Geräten

5.1	Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag	8,00 €
5.2	Notstromaggregat je Tag	40,00 €
5.3	Standrohr mit Schlüssel, Übergangsstück, Verteiler und Stahlrohr je Stück und Tag	2,00 €
5.4	Saugschläuche je Länge und Tag	3,00€

## 7 Aufsummierung der Gebühren

Die Gebühren zu 1 - 4 werden nebeneinander erhoben.

## 8 Sonstiges

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Samtgemeinde Uelsen ein Gebührensatz zu vereinbaren.

Die Kosten für die Überlassung von Schlauchmaterial, Schlauchpflege und das Füllen von Atemluftflaschen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Grafschaft Bentheim in der jeweils gültigen Fassung.